

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Einschreiben

Bundesamt für Justiz
Frau Emanuella Gramegna
Bundesrain 20
3003 Bern

19. März 2014

11.449 Parlamentarische Initiative; Publikation von Erwachsenenschutzmassnahmen; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Gramegna
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Vorentwurf der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats zur Änderung von Art. 449c Abs. 1–3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (VE-ZGB) Stellung nehmen zu dürfen. Der Hauptpunkt des Vorentwurfs betrifft unseres Erachtens Art. 449c Abs. 1 Ziff. 3 VE-ZGB: Es wird vorgeschlagen, dass die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) die Anordnung bestimmter Massnahmen künftig dem Betreibungsamt mitteilen solle, damit dieses Dritte auf Gesuch hin über die Massnahme via Betreibungsregisterauszug informieren könne.

Die im Bericht angeführten Argumente verstehen sich vor dem Hintergrund der Hauptforderung, mit der Meldung von Massnahmen an das Betreibungsamt und deren Weiterleitung an Dritte im Rahmen von betreibungsrechtlichen Auskunftsbegehren zu umfassenden Informationen über potenzielle Vertragspartner zu gelangen. Wenn auch die Forderungen der Wirtschaft nach einer für sie möglichst einfachen Lösung nachvollziehbar sind, kann diesem Vorschlag dennoch nicht zugestimmt werden.

Aufgabe des Betreibungsamts ist die Durchführung von Zwangsvollstreckungen bezüglich Geldzahlungen sowie Sicherheitsleistungen und nicht die Speicherung und Weitergabe von persönlichkeitsrelevanten heiklen Daten wie den in Frage stehenden Angaben. Der Gewichtung im Bericht, dass der Nutzen der vorgeschlagenen Möglichkeit der Bekanntgabe von Erwachsenenschutzmassnahmen durch das Betreibungsamt höher eingestuft wird als die Problematik, dass private Auskunftsdateien systematisch Betreibungsregisterauszüge einholen, spätere Änderungen aber nicht mehr nachholen und damit unter Umständen unrichtige Daten an Dritte weitergeben, können wir uns nicht anschliessen. Die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen können dadurch erheblich beeinträchtigt werden. Das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (KESR) stellt den Schutz der betroffenen Person und die Vermeidung ihrer Stigmatisierung ins Zentrum, weshalb auf die aktive Veröffentlichung von Erwachsenenschutzmassnahmen verzichtet wurde. Vor diesem Hintergrund muss der Schutz der betroffenen Person vor der Weiterverbreitung unrichtiger Angaben erst recht höher gewichtet werden.

Bereits unter geltendem Recht besteht für Dritte Zugang zu den für den Vertragsabschluss relevanten Angaben über die Handlungsfähigkeit mit Auskunftsrecht gegenüber der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, falls ein Interesse glaubhaft gemacht wird. Ein solcher Interessennachweis wäre auch gegenüber dem Betreibungsamt nach Umsetzung der Initiative notwendig. Der Bericht hält explizit fest, dass das Betreibungsamt nur Auskunft darüber erteilen darf, ob die Handlungsfähigkeit einer Person entzogen oder eingeschränkt ist. Für die Frage, wer anstelle oder zusammen mit der betroffenen Person handeln muss (Name des Beistandes), hat sich die anfragende Drittperson somit dennoch an die zuständige KESB zu wenden. Allein der Umstand, dass Dritte mit einer Anfrage beim Betreibungsamt neben den Betreibungsregisterdaten Auskunft über das Vorliegen von Erwachsenenschutzmassnahmen erhalten sollen, ist somit für sich allein kein überzeugendes Argument für die vorgeschlagene Regelung.

Die im KESB-Alltag oft vorkommenden Zuständigkeitswechsel führen gemäss Vorschlag zu entsprechenden Mitteilungen der bisher zuständigen KESB an das bisherige Betreibungsamt sowie der neu zuständigen KESB an das neu zuständige Betreibungsamt. Bei diesem Ablauf kann es zu Fällen kommen, bei welchen das neu zuständige Betreibungsamt infolge zeitlicher Verzögerung noch nicht über die entsprechenden Angaben verfügt und unrichtige Auskünfte erteilt. Denn das Betreibungsamt fragt vor Auskunftserteilung nicht bei der zuständigen KESB nach bestehenden oder allenfalls übernommenen Erwachsenenschutzmassnahmen. Wie es in diesen Fällen und in Fällen, in welchen die KESB die Mitteilung an das Betreibungsamt unterlässt, mit der Haftung für darauf zurückzuführende Schäden aussieht, steht offen. Für den Fall der Bejahung der Staatshaftungsvoraussetzungen hätte die Vorlage zur Folge, dass die Vertragsrisiken vom Privaten auf den Staat überwältzt würden, was problematisch erscheint.

Den Ausführungen, dass die Neuerung zu keinem nennenswerten Mehraufwand bei den KESB führen wird, können wir uns nicht anschliessen. Die Neuregelung hätte für die aargauischen KESB einen zusätzlichen Zustellaufwand zur Folge. Ein Blick auf die Regelungen des umliegenden Auslands drängt ebenfalls keine Revision auf. Schliesslich erscheint die Erfahrung mit einem Jahr Praxis zu kurz, zum Auskunftsbedarf schon verlässliche Rückschlüsse ziehen zu können. Auskunftsbegehren seitens Dritter in Bezug auf die Handlungsfähigkeit einer Person fanden bei den KESB im ersten Jahr unter neuem Recht jedenfalls nur äusserst selten statt. Es liegt an der betroffenen Person, ihre Handlungsfähigkeit in Form eines Handlungsfähigkeitszeugnisses gegenüber einer Drittperson zu belegen. Auch vor diesem Hintergrund erscheint der mit der vorgeschlagenen Neuregelung verbundene Aufwand völlig ungerechtfertigt.

Zusammenfassend halten wir fest, dass die vorgeschlagene Rechtsänderung von Art. 449c Abs. 1 Ziff. 3 VE-ZGB zu einem schweren Eingriff in die Rechtssphäre der von einer Erwachsenenschutzmassnahme Betroffenen und zu einem erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die Kantone führen, ohne dass überwiegende öffentliche Interessen als Rechtfertigung für diese Nachteile vorhanden wären. Daher lehnen wir diesen Vorschlag ab.

Nachfolgend erfolgen Ausführungen zu den weiteren Vorschlägen.

Zivilstandswesen

Gegen die vorgeschlagene minimale Rechtsänderung im Bereich der Meldung der KESB ans Zivilstandsamt und die in der Zivilstandsverordnung nachzuvollziehende Anpassung der Eintragung ins Personenstandsregister ist an sich nichts einzuwenden. Allerdings wird dieser Vorschlag eine Anpassung des elektronischen Zivilstandsregisters (Infostar) mit entsprechenden Kostenfolgen zur Folge haben. Zudem stellt sich die Frage, ob das geltende Recht in der Anwendung der Mitteilungen ans Zivilstandsamt bislang zu Problemen geführt hat, welche die vorgeschlagene Neuerung zwingend notwendig machen?

Grundbuchwesen

Das geltende Recht sieht eine Mitteilungspflicht der KESB ans Grundbuchamt und eine entsprechende Anmerkung vor, wenn der betroffenen Person untersagt wird, über ein Grundstück zu verfügen (Art. 395 Abs. 4 ZGB). Diese Mitteilungspflicht besteht nach geltendem Recht bei der Errichtung einer Vertretungsbeistandschaft (Art. 395 Abs. 4 ZGB). Im Grundbuch wird der Name des gesetzlichen Vertreters des im Grundbuch eingetragenen Eigentümers angemerkt (Art. 962a Ziff. 1 ZGB): Der Vertretungsbeistand und der umfassende Beistand sind im Erwachsenenschutz die einzigen vertretungsbefugten Beistände. Dass auch bei der Mitwirkungsbeistandschaft ein Schutzbedürfnis besteht, wird nicht bestritten. Auch hier stellt sich wiederum die Frage, ob das geltende Recht in der Anwendung bislang zu Problemen geführt hat, welche das Durchführen eines Gesetzgebungsprozesses unter anderem zur Umsetzung dieses Vorschlags rechtfertigen würde?

Ausweiswesen

Die vorgeschlagene Regelung bringt materiell keine Neuerung. Die parallele Aufnahme ins Zivilgesetzbuch soll lediglich die Arbeit der KESB erleichtern, wie im Bericht ausgeführt wird. Dieser Vorschlag ist daher abzulehnen.

Zusammenfassend kommen wir zum Schluss, dass uns die Vorschläge gemäss Art. 449c VE-ZGB in ihrer Gesamtheit nicht zu überzeugen vermögen. Unsere Ablehnung des Vorschlags gemäss Ziffer 3 (Mitteilung ans Betreibungsamt) haben wir ausführlich begründet. Die zwingende Notwendigkeit für die Umsetzung der weiteren Vorschläge ist für uns nicht erkennbar.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Roland Brogli
Landammann

Dr. Peter Grünenfelder
Staatsschreiber

Kopie

- emanuella.gramegna@bj.admin.ch